

Das Materielle der Sache selbst anlangend, so ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Baukunst in den meisten hiesigen Landestheilen in Verhältniß zu Nachbarländern keinen vortheilhaften Standpunct einnehme, und daß es durchaus zeitgemäs sey, auf Vervollkommung in derselben hinzuwirken.

War nun durch die Errichtung von Baugewerkschulen in dieser Beziehung schon ein erfreulicher Fortschritt geschehen, und hierdurch den Bauhandwerkern Gelegenheit zu Erwerbung gründlicher Kenntnisse geboten worden, so erscheint eine veränderte Einrichtung der Prüfungen derselben um so notwendiger, als es sich hier zugleich darum handelt, mehrfache, längstbestandene und anerkannte Mißbräuche zu entfernen.

Anlangend hiernächst die Frage: welche Bauhandwerker sollen geprüft werden? so mußte die Deputation zwar der Ansicht beitreten, daß die politischen Rücksichten, aus denen sich die Einführung von Staatsprüfungen als rathsam darstelle, hauptsächlich den Handwerksbetrieb der Maurer und Zimmerleute betreffen. Indessen scheint das Gewerbe der Brunnen- und Köhrmeister, namentlich in größeren Städten, auch so wichtiger Natur zu seyn, daß es wünschenswerth seyn dürfte, wenn dem Publicum die Gelegenheit geboten würde, bei Auswahl von dergleichen Handwerkern auf geprüfte das Augenmerk richten zu können. Einen Zwang hierbei anzuwenden, scheint übrigens schon darum nicht ganz thunlich, weil jenes Gewerbe nicht zu den zünftigen gehört. Deshalb stellt die Deputation den Antrag:

„daß es auch den Brunnen- und Köhrmeistern freigestellt werden möge, sich einer Prüfung durch die erwähnte Prüfungsbehörde zu unterwerfen, welcher für diesen Fall eine angemessene Organisation zu geben seyn würde.“

Hinsichtlich der Art und Weise der einzuführenden Prüfungen, fand die Mehrheit der Deputation die von der Staatsregierung vorgeschlagene Modalität für zweckmäßig, wonach der Innung die Beaufsichtigung der am Orte der betreffenden Innung nachzulassenden Ausführung des Proberisses und Bauanschlages, so wie die erste Beurtheilung desselben verbleiben würde.

Man ging hierbei von der Ansicht aus, daß es zweckmäßig sey, den Innungen ein ihnen früher zugestandenes Recht zu erhalten, soweit dieß nicht weiter zum Nachtheil des Staates ausgeübt werden könne, so wie auch die ganze Maasregel, durch ihre völlige Ausschließung, ihnen nicht gehässig zu machen.

Nächstdem kam aber auch vorzüglich in Betracht, daß die Erlaubniß, den Proberiß und Bauanschlag an dem Orte der betreffenden Innung fertigen zu dürfen, dem zu Prüfenden eine wesentliche Erleichterung gewähre, da, wenn diese Probearbeiten gleichfalls in der Regel an dem Orte der Prü-